

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 6/06 S

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die "Beschwerde" des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2006 - L 14 B 26/05 R - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 9. Juni 2006 - L 14 B 26/05 R - hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) seinen Beschluss vom 26. Oktober 2005 aufrechterhalten, durch den die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln (SG) vom 16. September 2005, mit dem die Berichtigung der Sitzungsniederschrift vom 12. August 2005 zurückgewiesen worden war, mangels Beschwerdefähigkeit nach § 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig verworfen worden ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 20. Juni 2006 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "Beschwerde" zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die "Beschwerde" ist nicht statthaft.
- 4 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder Berufung, Einspruch, Widerspruch noch einfache oder sofortige Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Nichtzulassungsbeschwerde nur wegen der in einem Berufungsurteil oder einem solchen Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) nicht zugelassenen Revision. Der Kläger will sich vorliegend mit der "Beschwerde" nicht gegen eine das Berufungsverfahren abschließende Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Rahmen der Überprüfung einer Entscheidung des SG ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - wie bereits das LSG in diesem Beschluss (vgl Schluss-Satz) dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden.
- 5 Über die von dem Kläger gleichzeitig eingelegten Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des LSG vom 9. Juni 2006 - L 14 R 241/05 und L 14 RA 114/04 - wird der Senat noch zu entscheiden haben.
- 6 Die "Beschwerde" des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden, ohne dass es eines Eingehens auf den vor dem BSG bestehenden Vertretungszwang (§ 166 SGG) bedarf.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)